

Ketelhut, Kampf und Böckenhauer -
Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG
Postfach 1265, 23872 Mölln

Mandanten- Rundschreiben

Datum: 30.05.2016 MK

Informationsschreiben

GoBD und ordnungsgemäße Kassenführung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben möchten wir Sie auf die „verschärften“ Anforderungen an die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung aufmerksam machen, welche sich aus der fortschreitenden Digitalisierung entwickelt haben. Des Weiteren möchten wir diese Gelegenheit nutzen, um aufgrund der im Folgenden genannten Berührungspunkte erneut für die ordnungsmäßige Kassenführung zu sensibilisieren.

Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) hat diesbezüglich ein Schreiben mit der Bezeichnung „Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff“ kurz GoBD herausgegeben. Die enthaltenen Regelungen entfalten zwar keinen Gesetzescharakter, werden bei künftigen Betriebsprüfungen aber maßgebend sein und sollten deshalb als „ungeschriebenes Recht“ angesehen werden.

Dieses Schreiben umfasst 37 Seiten und regelt den Umgang mit digitalen Belegen beispielsweise mit Rechnungen, welche Sie von Ihren Geschäftspartnern im PDF-Format per E-Mail erhalten (Achtung: Alleiniger Druck und Aufbewahrung in Papierform ist nicht GoBD-konform). Hierbei werden die ohnehin geltenden Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) wie Nachvollziehbarkeit, Wahrheit, Klarheit und fortlaufende Aufzeichnung auf elektronische Unterlagen adaptiert. Die neuen Anforderungen betreffen nicht nur die buchführungspflichtigen Mandanten sondern auch solche, die den Gewinn per Einnahmenüberschussrechnung ermitteln, da alle steuerrelevanten Daten unabhängig von der Gewinnermittlungsart aufgezeichnet werden müssen.

Hierbei kommt den folgenden Kategorien besondere Bedeutung zu:

1. Zeitgerechte Erfassung bzw. Ordnung

- a. Erfassung i. S. d. GoBD ungleich Buchung
- b. Erfassung innerhalb 1 Tag (Bargeschäft) bis 10 Tage (unbar)
- c. Ausweitung der Erfassungszeit bei zeitgerechter Ordnung möglich
- d. Umfasst alle steuerrelevanten Daten



2. Unveränderbarkeit

Postfach 1265, 23872 Mölln
Hauptstraße 14, 23879 Mölln

Tel.: 04542 84 55 0
Fax: 04542 84 55 28

Mail: ketelhut-kampf@datevnet.de
Web: www.ketelhut-kampf.de

weitere Beratungsstellen:
Leiter: Manfred Kampf

AMEOS Senioren-Wohnsitz Ratzeburg
Schmilauer Straße 108
23909 Ratzeburg

Tel. u. Fax: 04541 13 36 11

Kompetenz-Center-Ratzeburg
Bahnhofsallee 8
23909 Ratzeburg

Tel.: 04541 87810-22
Fax: 04541 87810-24

Bankverbindungen

Kreissparkasse Mölln
IBAN: DE78230527501000037563
BIC: NOLADE21RZB

Raiffeisenbank Südstormarn e.G.
IBAN: DE59200691770003320006
BIC: GENODEF1GRS

Deutsche Bank
IBAN: DE59230707000750400400
BIC: DEUTDEDB237

Steuernummer
27/222/04404

USt ID-Nr.
DE 135327590

Ketelhut, Kampf und Böckenhauer -
Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG
Sitz: Mölln
Amtsgericht Lübeck: HRA 6864

Persönlich haftende Gesellschafterin
KB Kampf und Böckenhauer
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Sitz: Mölln
Amtsgericht Lübeck: HRB 11884

Geschäftsführer

Marc Böckenhauer – Steuerberater
Alexander Kampf MA - Steuerberater
Manfred Kampf - Steuerberater
(angestellt n. § 58 StBerG)

- a. Nachträgliche Änderungen müssen nachvollziehbar sein
- b. Festschreibung Buchungsstapel (spätestens mit USt-VA)
- c. Schutz vor unberechtigten Eingaben
- d. Office-Formate nicht GoBD-konform

3. Aufbewahrung/Auswertbarkeit

- a. Datensicherheit (Schutz vor Verlust)
- b. Elektronische Belege müssen jederzeit elektronisch prüfbar sein

Eine entsprechende Verfahrensdokumentation sowie die Kontrolle des Verfahrens werden durch die GoBD ebenfalls zur Pflicht, wobei das Nichtvorhandensein einer Dokumentation nicht automatisch zum Verwerfen der Buchführung führt.

Die Pflicht zur Erfüllung dieser auszugsweise dargestellten Anforderungen liegt nach wie vor bei dem Steuerpflichtigen selbst, auch wenn er Dritte beauftragt. Für detaillierte Informationen bezüglich der GoBD verweisen wir auf das BMF-Schreiben IV A 4- S 0316/13/10003

Da die GoBD auch die elektronischen Vor- und Nebenerfassungssysteme umfassen, sind **elektronische Registrierkassen** ebenfalls von den „Verschärfungen“ betroffen. Ab dem **01.01.2017** müssen alle elektronischen Registrierkassen die Eingabe- und Programmierdaten **GoBD-konform** unverändert und unveränderbar speichern, sodass ein Betriebsprüfer diese Daten elektronisch auslesen, prüfen und insbesondere Stornierungen nachvollziehen kann. Demnach sind Altgeräte entsprechend nachzurüsten. Sofern diese Möglichkeit nicht besteht, ist eine Neuanschaffung zwingend erforderlich. Allerdings müssen nicht zwingend elektronische Registrierkassen eingesetzt werden, es besteht auch die Möglichkeit zur Führung einer sogenannten „offenen Ladenkasse“.

Davor stellt sich allerdings die Frage ob Sie überhaupt verpflichtet sind, eine Kasse zu führen. „Einnahmehüberschussrechner“ sind dies beispielweise nicht, diese müssen auch kein Kassenbuch führen. Tun sie dies allerdings freiwillig, gelten die Grundsätze der Ordnungsmäßigkeit. Somit ist jeder bare Geschäftsvorfall sowohl Einnahme als auch Ausgabe einzeln aufzuzeichnen und zu belegen. In einigen Branchen sind allerdings Erleichterungen möglich (Summarische Einnahmenerfassung). Weiter sind täglich Zählprotokolle und Kassenberichte zu führen. Die einzelnen Geschäftsvorfälle sind in ein Kassenbuch einzutragen, welches folglich elektronisch zu verbuchen ist. (Buchführungskonto als Spiegelbild des Kassenbuchs). Ein wichtiger Teil der Ordnungsmäßigkeit ist die sogenannte „Kassensturzfähigkeit“: Die in den Zählprotokollen, Kassenberichten und Kassenbüchern täglich festgestellten Bestände müssen zwingend mit dem physischen Geldbestand in der Kasse übereinstimmen, andernfalls kann die Buchführung verworfen werden und es kann zu Hinzuschätzungen seitens der Finanzverwaltung kommen.

Diese neuen Forderungen stellen sowohl Sie als Mandanten als auch uns als Dienstleister vor neue Herausforderungen, auf die wir auch in Zusammenarbeit mit unserem Programmierer versuchen adäquat zu reagieren. So erfüllen unsere Programme und Abläufe diese Anforderungen bereits zu einem großen Teil, allerdings sind Sie als Mandanten ebenfalls angehalten sich Gedanken um diese Themen zu machen und entsprechend zu reagieren, insbesondere wenn Sie selbst buchen. Natürlich unterstützen wir Sie dabei, so gut wir können.

Falls Sie weitergehende Informationen zu den GoBD und/oder zum ordnungsmäßigen Führen einer Kasse wünschen, stellen wir Ihnen auf Anfrage gerne umfangreiche Infobroschüren im PDF-Format zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Ketelhut, Kampf und Böckenhauer
Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG

